

## **Fachbeiratsordnung für den Fachbeirat der Versteigerung Veiling Rhein-Maas**

### **Artikel 1 Der Fachbeirat der Versteigerung Veiling Rhein-Maas vertritt die Interessen der Erzeuger, die zu Veiling Rhein-Maas liefern.**

Der Fachbeirat soll mit der Geschäftsführung von Veiling Rhein-Maas in vertrauensvoller Zusammenarbeit alle relevanten Punkte besprechen, die die Anlieferer von Veiling Rhein-Maas betreffen.

Der Fachbeirat soll als sachkundiges Gremium alle Punkte, die zur Entwicklung und Förderung der Anlieferer und der Versteigerung dienen, entwickeln. Die Meinung des Fachbeirates soll dem Managementteam von Veiling Rhein-Maas helfen, wichtige Entscheidungen im Sinne der Anlieferer und der Versteigerung zu treffen. Somit ist der Fachbeirat bei der Entscheidungsvorbereitung ein wichtiges Glied.

### **Artikel 2 Anzahl der Mitglieder**

Der Fachbeirat soll aus mindestens 9 Personen – höchstens aus 12 Personen bestehen. Die Geschäftsführung von Veiling Rhein-Maas ist geborenes Mitglied und zählt nicht zu dem oben aufgeführten Personenkreis, sie hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder kommen nach Gewichtung des Grundlagenvertrages jeweils aus den bestehenden Mutterorganisationen.

### **Artikel 3 Dauer der Amtszeit**

Die Mitglieder des Fachbeirates werden von den beiden Gesellschaftern entsandt. Nach einer Amtszeit von 3 Jahren je Mitglied entscheidet der Fachbeirat mit dem jeweiligen Gesellschafter, ob eine weitere Amtszeit des Mitglieds im Fachbeirat erfolgen soll, wobei eine Weiterführung der Amtszeit um weitere 3 Jahre auch möglich ist. Ist keine Weiterführung gewünscht, erfolgt von dem jeweiligen Gesellschafter ein Vorschlag für ein neues Mitglied des Fachbeirates.

Es sollen jeweils nur 1/3 der Fachbeiratsmitglieder von den beiden Gesellschaftern neu entsandt werden pro Jahr.

Treffen der Fachbeirat und der jeweilige Gesellschafter keine Einigung über die Nachbesetzung eines Mitglieds, so entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Scheiden während der Amtsperiode Mitglieder aus unerwarteten Gründen (Tod, Krankheit, etc.) aus, hat jeweils die Landgard und/oder die Royal FloraHolland ein erneutes Wahlrecht.

### **Artikel 4 Wahlfähiger Personenkreis/ Herkunft bzw. Eigenschaften der Fachbeiratsmitglieder**

Es können nur Anlieferer gewählt werden, die aktive Gärtner sind und einen eigenen Betrieb haben. Sie müssen entweder Mitglied der Landgard eG oder Royal

FloraHolland sein. Ihre Vermarktung sollte zu bedeutenden Teilen bei Veiling Rhein-Maas erfolgen.

Bei der Wahl sollte beachtet werden, dass alle wesentlichen Produktgruppen durch Fachbeiratsmitglieder vertreten sind. Zum Zeitpunkt der Wahl und während der folgenden Amtszeit (3 Jahre) darf der zu Wählende das 65. Lebensjahr nicht vollenden.

## **Artikel 5 Wahl des Fachbeiratsvorsitzenden**

Die Wahl des Fachbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des Fachbeirates. Die Wahl erfolgt offen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, kann die Wahl geheim erfolgen.

Kann sich der Fachbeirat in 3 Wahlgängen nicht auf einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter einigen, entscheidet die Gesellschafterversammlung über den Vorsitz bzw. den Stellvertreter.

## **Artikel 6 Fachbeiratssitzungen**

Fachbeiratssitzungen sollen regelmäßig (mind. 4 x jährlich) und nach Bedarf stattfinden.

Der Vorsitzende des Fachbeirates lädt zu den Fachbeiratssitzungen ein. Auf Wunsch von 2/3 der Fachbeiratsmitglieder kann auch zu einer außerordentlichen Fachbeiratssitzung eingeladen werden. Genehmigungen bei Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

## **Artikel 7 Gäste im Fachbeirat**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates Landgard eG und der Vorsitzende des Raad van Commissarissen Royal FloraHolland werden zu jeder Fachbeiratssitzung von Veiling Rhein-Maas dazu geladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Auf Wunsch einzelner Mitglieder des Fachbeirates können auch sachkundige Gäste zu einer Fachbeiratssitzung eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

## **Artikel 8**

Die Fachbeiratsmitglieder werden jeweils in der oben (unter Artikel 2) genannten Gesamtzahl von den Müttern entsandt.